Zu der Schrift 'Origo gentis Romanae'.

Niebuhr (römische Geschichte I⁴ S. 94 Anm. 274) hat zuerst die Behauptung aufgestellt, dass die meist mit Aurelius Victor zusammenedirte, in Wahrheit jedoch anonym überlieferte Schrift 'Origo gentis Romanae' 'von einem ausgemachten Betrüger gegen das Ende des 15. Jahrhunderts' herrühre. Diese Ansicht verschaffte sich. trotzdem dass sie nirgends eingehender begründet wurde, bald eine fast allgemeine Geltung. Dagegen haben Mähly in Jahn's Archiv XVIII S. 132 - 153 und besonders Jordan im Hermes III S. 389 -425 den für jeden Unbefangenen völlig überzeugenden Nachweis geführt, dass wir in dem Verfasser vielmehr einen Grammatiker des 5. oder 6. Jahrhunderts zu sehen haben. Ich würde diese Frage daher nicht von Neuem berühren, wenn nicht Bernhardy in der 5. Auflage seines Grundrisses der römischen Litteratur (S. 764) mit grosser Entschiedenheit den von Jordan vorgebrachten Argumenten alle und jede Beweiskraft abgesprochen hätte. Vielleicht können die folgenden Bemerkungen in etwas zur Vermehrung und Festigung der schon von beiden genannten Gelehrten vorgebrachten Gründe 1 dienen.

Capitel 6, 6 stehen die Worte 'cumque ante moris esset, uti homines decimam fructuum regibus suis praestarent, aequius sibi ait' (Recaranus) 'videri deos potius illo honore impartiendos esse, quam reges: inde videlicet tractum, ut Herculi decimam profanari

¹ Mit Freuden habe ich gesehen, dass denselben auch H. Peter historicorum Romanorum relliquiae I praefatio p. VIIII seine Zustimmung nicht versagt hat.

mos esset, secundum quod Plautus »in partem« inquit, »Herculaneam« id est decimam³. Dieses Plautuscitat kann sich auf 4 Stellen beziehen, ist jedoch in so fern ungenau, als an keiner derselben die Präposition 'in' steht ¹. Die Stellen sind: Truc. II, 7, 11 'quinque numos mihi detraxi, partem Herculaneam²; Bacch. IV, 4, 15 (665): 'Si frugist, Herculem fecit ex patre || decumam partem ei dedit, sibi novem apstulit²; Stich. I, 3, 77 (233): 'ut decumam partem Herculi polluceam²; II, 2, 62 (386): 'Hercules, decumam esse adauctam, tibi quam vovi, gratulor². Da nun so weit ich sehe keiner dieser Verse von einem der alten Schriftsteller citirt wird, so müsste der Fälscher, wenn er im 15. Jahrhundert gelebt hätte, das Citat seiner eigenen Lectüre verdanken. Dies ist aber aus chronologischen Gründen zum mindesten sehr unwahrscheinlich, wenn nicht unmöglich.

Alle 3 Plautinischen Stücke, welche in Betracht kommen: Bacchides, Stichus, Truculentus gehören zu jenen 12, welche erst 1428 oder 1429 in dem jetzigen codex Vaticanus aufgefunden, nach Rom geschickt und von dort aus, etwa seit 1431 oder 1432, in Abschriften verbreitet wurden (vgl. Ritschl's Opuscula II S. 5 f.). Demnach könnte der Fälscher unsere Schrift kaum vor der Mitte der dreissiger Jahre des 15. Jahrhunderts verfasst haben. Nun ist aber die einzige Handschrift, in welcher die 'Origo' erhalten ist, der codex Bruxellensis nach Jordan a. a. O. S. 392 'eher zu Anfang des 15. Jahrhunderts, als im letzten Drittel, wie der Katalog angiebt' geschrieben. Ferner ist der Text unserer Schrift durch sehr starke Corruptelen aller Art so bedeutend entstellt, dass die erhaltene Handschrift nur durch eine grössere Anzahl von Mittelgliedern aus dem Originalmanuscript des Fälschers abgeleitet sein könnte: man müsste denn gerade annehmen wollen, derselbe habe, um seinen Betrug zu verdecken, selbst seinen Text mit Corruptelen versehen - schwerlich aber mit einer solchen, wie sie Jordan a. a. O. S. 407 zu Ende des 3. Capitels sehr wahrscheinlich gemacht hat. Wir haben also einerseits das Jahr 1435, vor welchem der Fälscher die 'Origo' kaum geschrieben haben kann, andererseits die aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts stammende sehr corrupte Handschrift: zwei Data, welche sich durchaus nicht vereinigen lassen und die Abfassung unserer Schrift im 15. Jahrhundert wohl zu einer Unmöglichkeit machen dürften.

Ein anderes Argument freilich, vor welchem, wenn stichhaltig, jeder Zweifel an der Herkunft unserer Schrift aus dem Alterthum verstummen müsste, ist hinfällig. Der anonyme Recensent der Schröterschen Ausgabe der 'Origo' (in der Darmstädter Schulzeitung von 1830 No. 87 S. 700 f.) glaubte die Existenz dieses Werkchens bereits im 13. Jahrhundert nachweisen zu können und zwar auf Grund folgender Stelle des Helinandus († 1223) bei Vincentius von Beauvais (spec. hist. III c. 96): 'Latinorum XV. regnavit Silvius

¹ Doch dürfte diese schwerlich mit Schröter addenda ad pag. 47 lin. 15 deshalb zu tilgen sein.

Amulius proce filius XLIIII annis. huius frater maior natu munitor ab eo regno pulsus in agro suo vixit. filia eius Ylia adimendi partus gratia virgo vestalis est electa. quae cum uno partu geminos edidisset infantes iuxta ripam tyberis expositos Faustulus regii pastor armenti ad Aceam larenciam uxorem suam detulit. quae propter pulcritudinem et capacitatem corporis quaestuosi lupa a vicinis appellabatur. unde ad nostram usque memoriam meretricum cellulae lupanaria dicuntur. pueri vero cum adolevissent collecta pastorum et latronum manu interfecto apud Albam Amulio avum munitorem in regnum restituerunt'. Er meinte, die hervorgehobenen Worte seien geflossen aus 'Origo' 21, 2 'notum quippe ita' (lupas) 'appellari mulieres quaestum corpore facientes, unde et eiusmodi loci, in quibus hae consistunt, lupanaria dicta', da dieser Bericht sich nur hier finde. Aber abgesehen davon, dass Servius zur Aeneis I, 277, 'nam et meretrices lupas vocamus, 'unde et lupanaria' und III, 647 'unde etiam lupanaria lustra dicimus, ubi habitant lupae i. e. meretrices' dieselbe Erklärung vorbringt (vgl. auch Livius I, 4, 7), ist die ganze Stelle wörtlich aus Hieronymus' Chronik pag. 77 ed. Schoene (vgl. übrigens Mommsen 'die Quellen des Hieronymus' Abh. d. sächs. Ges. d. W. II (1850) S. 690) oder aus der Historia miscella p. 4, 3-16 ed. Eyss. abgeschrieben, deren Verfasser seinerseits offenbar den Hieronymus ausgeschrieben hat.

Dresden. Theodor Opitz.